

34. 1. Ist die Einhaltung der Ausschlussfristen des § 5 des preuß. Gesetzes, betr. die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Anläufen verursachten Schadens, vom 11. März 1850 von Amts wegen zu beachten?

2. Wann ist das Dasein des Schadens zur Wissenschaft des Geschädigten gelangt?

3. Genügt das im § 4 des Gesetzes vom 11. März 1850 vorgesehene Ansuchen des Beschädigten auf vorläufige Ermittlung und Feststellung des Schadens zur Wahrung der im § 5 für die Anmeldung der Schadenersatzforderung vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen?

Preuß. Tumultschadengesetz vom 11. März 1850 §§ 4, 5.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 5. Februar 1920 i. S. der Stadtgemeinde Köln (Befl.) w. Reichstextil-Aktiengesellschaft (Kl.) VI 368/19.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin unterhielt in Köln ein größeres Uniformsammel-lager. Am 8. November 1918 nachmittags gegen 1 Uhr wurde dieses Lager von einer Menge von mehreren hundert Personen erbrochen und geplündert. Wegen ihres Schadens machte sie die Beklagte verantwort-lich und erwirkte zunächst einen Zahlungsbefehl vom 7. Januar 1919 über 27749 *M* und 4% Zinsen seit dem 8. November 1918. Die Beklagte erhob Widerspruch und das Amtsgericht verwies die Sache an das Landgericht, das die Beklagte entsprechend dem Zahlungs-befehle mit der Abänderung verurteilte, daß die Zinsen erst seit der Zustellung des Zahlungsbefehls zu zahlen seien. Die Berufung der Beklagten wurde vom Oberlandesgerichte zurückgewiesen. Ihre Revision hatte Erfolg.

#### Gründe:

„Die Klägerin stützt ihren Anspruch auf das preussische Gesetz vom 11. März 1850, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens. Dort wird in § 5 vorgeschrieben, daß der Verletzte, der von der Gemeinde Schadensersatz fordern will, seine Forderung binnen 14 Tagen präklusivischer Frist, nachdem das Dasein des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt ist, bei dem Gemeindevorstand anmelden und binnen vier Wochen präklusivischer Frist nach dem Tage, an dem ihm der Bescheid des Gemeindevorstandes zugegangen ist, erforderlichenfalls gerichtlich geltend machen muß. Wie die stenographischen Berichte über die Verhandlungen der ersten Kammer 1850, Bd. 5 S. 2432, ergeben, hat der § 5 seine endgültige Fassung durch einen Antrag des Abgeordneten Risler erhalten. Von der Kommission war ein § 1 c vorgeschlagen, der über den Anfang der vierzehntägigen Frist keine Bestimmung traf, sonst aber mit dem jetzigen § 5 übereinstimmte. Hierzu wurden von den Abgeordneten v. Rönne und Risler Verbesserungs-anträge eingebracht, und zwar wollte ersterer hinter den Worten „muß seine Forderung binnen 14 Tagen präklusivischer Frist“ einschalten „vom Tage der Schadenszufügung“, letzterer an der gleichen Stelle „nachdem das Dasein des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt ist“. Daß kurze präklusivische Fristen festzusetzen seien, innerhalb welcher der Entschädigungsanspruch gegen die Gemeinde geltend gemacht werden müsse, hatte schon die Kommission einstimmig als richtig anerkannt und auch die beiden Antragsteller sowie der Justizminister Simons waren dieser Meinung. Während es aber nach der Fassung der Kommission unentschieden blieb, ob der Beginn der Frist in Über-einstimmung mit der nach § 54 A. N. I 6 für außervertragliche Schadensersatzansprüche geltenden Regel zu ermitteln sei und die Kommission nach den Ausführungen des Berichterstatters Wallach voraus-setzte, daß die Entscheidung der Jurisprudenz zu überlassen sei, be-

absichtigte v. Köhne, die Anwendung dieser Regel auszuschließen, Risler dagegen, sie sicherzustellen. Für den Antrag Risler sprach sich auch der Justizminister aus, der betonte, daß die Frist lediglich im Interesse der Gemeinde vorgeschlagen werde und man doch dem, der bei Verlust seines Rechtes in einer sehr kurzen Frist handeln solle, die Möglichkeit geben müsse, innerhalb der Frist sein Recht zu wahren. Der Antrag Risler gelangte zur Annahme.

Aus dieser Entstehungsgeschichte des § 5 ergibt sich zunächst, daß die Einhaltung der präklusivischen Fristen eine notwendige Voraussetzung für Klagen aus dem Tumultgesetze bildet. Auf ihr Dasein ist von Amts wegen zu achten und die Klägerin hat die etwa nötigen Nachweise zu erbringen. Nach dieser Richtung ergeben sich einige Bedenken.

In dem Tatbestand erster Instanz wird wegen des näheren Sachverhalts, der zwischen den Parteien unstreitig sei, auf den Schriftsatz der Klägerin vom 4. Januar 1919 verwiesen. Nach diesem Schriftsatz fand die Plünderung des Uniformsammellagers am 8. November 1918 nachmittags statt. Am folgenden Tage machte der Leiter des Lagers telegraphisch nach Berlin Mitteilung, also wohl der Zentraleitung der Klägerin, das Telegramm ging aber erst am 12. November dort ein. Von Berlin aus wurde nun am 23. November telegraphisch „gemäß § 4 des preussischen Gesetzes vom 11. März 1850“ der Gemeindevorstand von Köln ersucht, „den Schaden vorläufig zu ermitteln und festzustellen und uns (die Klägerin) als Beteiligte bei der Feststellung hinzuzuziehen“. Durch eingeschriebenen Brief vom gleichen Tage sei das Telegramm erläutert worden. Unter dem 10. Dezember 1918 erwiderte der Oberbürgermeister, Abteilung für Militärangelegenheiten, durch ein an das Sammellager der Klägerin in Köln gerichtetes Schreiben, daß die Stadt eine Verpflichtung zum Ersatz des bei Ausbruch der Unruhen entstandenen Schadens nicht anerkenne, aber bereit sei, zur Sicherung des Beweises den angerichteten Schaden vorläufig zu ermitteln und festzustellen. Am 3. Januar 1919 richtete die Klägerin telegraphisch an das Amtsgericht in Köln einen Antrag auf Erlass eines Zahlungsbefehls über 27749 *M* nebst 4% Zinsen seit dem 8. November 1918, der ausweislich des am 7. Januar 1919 erlassenen Zahlungsbefehls am 4. Januar 1919 bei dem Amtsgericht einging.

Wie dieser Sachverhalt zeigt, ist die Frist von vier Wochen zur gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs selbst dann eingehalten worden, wenn unterstellt wird, daß der ablehnende Bescheid des Oberbürgermeisters vom 10. Dezember 1918 der Klägerin noch am gleichen Tage zugegangen sei. Die mit der späteren Zustellung des Zahlungsbefehls verbundenen Wirkungen traten, da mit der Zustellung eine

Frist gewahrt werden sollte, gemäß § 693 ZPO. bereits mit der am 4. Januar 1919 erfolgten Anbringung des Gesuchs, also rechtzeitig ein. Unklar ist dagegen die Sachlage bezüglich der Frist von vierzehn Tagen.

Nach § 5 des Tumultgesetzes beginnt diese Frist, „nachdem das Dasein des Schadens“ zur Wissenschaft des Verletzten gelangt ist. Von der gleichen Wissenschaft spricht auch § 54 ZPO. I 6, nur daß er neben der Wissenschaft von dem Dasein des Schadens noch die von dem Urheber desselben verlangt. Hierunter wurde eine solche Kenntnis verstanden, die zur Substantiierung einer Klage ausreicht (Striethorst Archiv Bd. 25 S. 255), wobei aber nicht zu fordern sei, daß der Verletzte die Überzeugung von der Unmöglichkeit, daß sich die Sache auch anders verhalten könne, haben müsse (Striethorst Bd. 76 S. 46; Gruchot Bd. 17 S. 890 Nr. 84). Weiter ist daraus, daß das Gesetz nur vom „Dasein“ des Schadens spricht, zu schließen, daß es für den Fristbeginn auf die genaue Kenntnis der Schadenshöhe auf Seite des Geschädigten nicht ankommt. Wann die Klägerin aber die hiernach ausreichende Wissenschaft von dem Schaden erlangt hat, steht nicht fest. Daß die Zentralleitung der Klägerin erst am 12. November 1918 durch das Telegramm des Leiters ihres Kölner Lagers von dem Schaden Kenntnis erhielt, ist nicht entscheidend; denn die Sachlage kann auch so sein, daß schon die Wissenschaft des Lagerleiters in Köln der Klägerin anzurechnen wäre. Ob dies der Fall ist, wird von der Stellung abhängen, die der letztere in der Organisation der Klägerin einnimmt, hierüber aber ist nichts Näheres bekannt. Sollte der Lagerleiter schon am 8. November 1918 ausreichende Wissenschaft von dem Schaden gehabt haben und würde die Klägerin diese gegen sich gelten lassen müssen, so würde die Frist von 14 Tagen am 22. November 1918 abgelaufen gewesen sein. Wäre aber der Lagerleiter in Köln nicht Vertreter der Klägerin in dem erwähnten Sinne gewesen, so würde in Frage kommen, ob die Klägerin für sein Verhalten aus sonstigen Gründen etwa verantwortlich ist.

Eine weitere Unsicherheit besteht darüber, ob das telegraphische Ersuchen vom 23. November 1918 und das Schreiben vom gleichen Tage als Anmeldung der Forderung der Klägerin in Betracht kommen können. Nach dem Schriftsatz der Klägerin vom 4. Januar 1919 handelte es sich um ein Ersuchen um vorläufige Ermittlung und Feststellung des Schadens unter Zuziehung der Klägerin, wie es im § 4 des Tumultgesetzes vorgesehen ist. Dieses Feststellungsverfahren ist, wie der Kommissionsbericht ergibt (Stenogr. Berichte Bd. 5 S. 2432), im Interesse der Beschädigten wie der Gemeinden eingeführt, um einer Verdunkelung des Tatbestandes vorzubeugen. Das Ansuchen auf seine Einleitung ist an keine Frist gebunden und auch inhaltlich von der

Forderungsanmeldung des § 5 zu unterscheiden, ein Antrag gemäß § 4 genügt daher als solcher noch nicht zur Wahrung der vierzehntägigen Frist des § 5. Die Forderungsanmeldung muß erkennen lassen, welche Ansprüche der Anmelbende gegen die Gemeinde geltend machen will, wobei aber eine genaue ziffermäßige Begrenzung nicht notwendig zu fordern ist.

Zur Klärung der Sachlage sind hiernach noch tatsächliche Feststellungen nötig. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache gemäß § 565 ZPO. an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.“ ...